

**Satzung  
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)**

**zur Förderung der technischen Infrastruktur und der Programmverbreitung  
für nicht-kommerzielle lokale Hörfunkveranstalter in Berlin und Brandenburg  
(NKL-Fördersatzung)**

**Vom 11.09.2020**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992 in der Fassung des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 26. März / 4. April 2019 [Medienstaatsvertrag (MStV)] erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg folgende Satzung:

**§ 1 Gegenstand der Förderung**

Die mabb fördert nach Maßgabe dieser Satzung die technische Infrastruktur und die Programmverbreitung für nicht-kommerzielle lokale Hörfunkveranstalter.

**§ 2 Förderfähigkeit**

Förderfähig sind Hörfunkveranstalter, die ihr Programm

1. werbefrei und ohne Gewinnerzielungsabsicht betreiben
2. für das Land Berlin oder das Land Brandenburg herstellen und regelmäßig mit lokalen und regionalen Informationen ausstatten
3. nach den Programmgrundsätzen gemäß § 46 MStV i.V.m. §§ 10 und 41 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) gestalten

**§ 3 Fördermittel**

- (1) Ein Anspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Die Förderhöhe richtet sich nach den der Medienanstalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

**§ 4 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilfinanzierung.
- (2) Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die technische Infrastruktur und die Programmverbreitung auf einem einfachen technischen Standard, die im Hinblick auf die bereits vorhandene Technik und eine gemeinsame Nutzung mit anderen Veranstaltern effizient einsetzbar sind. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für

1. den Sendebetrieb, insbesondere technische Ausstattung für das Sendestudio und internetbasierte, kollaborative Sendesoftware
  2. die Programmverbreitung, insbesondere Aufwendungen für Signaltransport und IP-Verbreitung (Apps, Webstreaming) und Antennennutzung
  3. technische Begleitung, Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen
  4. Wartungs- und Instandhaltung der Produktions-, Studio- und Sendetechnik
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für
1. Personal im Zusammenhang mit der redaktionellen Gestaltung des Programms
  2. Geschäftsführung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit
  3. Büroausstattung, Mobiliar
  4. Miet- und Mietnebenkosten
  5. Entgelte für GEMA und GVL
- (4) Maßnahmen sollen mit maximal 90 % der Aufwendungen gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienanstalt für Hörfunkveranstalter, die z.B. durch Neugründung einen wesentlichen Vielfaltsbeitrag leisten, eine Förderung von bis zu 100 % gewähren.

### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Mit dem beantragten Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die mabb in einen vorfristigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko der Antragsteller.
- (2) Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des nicht-kommerziellen lokalen Hörfunkveranstalters
  2. Bezeichnung des Programms
  3. Beschreibung des Förderzwecks: Bedarf, Umfang und Einbindung der zu fördernden Technik oder Software in den Sendebetrieb, insbesondere in Hinblick auf die Effizienz, gemeinsamer Nutzung mit anderen Veranstaltern und in Abgrenzung zur bereits vorhandenen Technik; bei Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen: Darstellung der inhaltlichen Schwerpunkte, des zeitlichen Ablaufs und des Anbieters der Schulung oder der Qualifizierungsmaßnahme,
  4. Höhe der Aufwendungen, detaillierte Kostenkalkulation
  5. Angaben zu Eigen- und Drittmitteln (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Projektgelder weiterer Fördergeber)
  6. Ein erläuterndes Programmschema, aus dem Folgendes hervorgeht:
    - a) Verhältnis von Musik und Sprache (Wortanteil)
    - b) Anteil der informierenden Inhalte in Bezug auf Berlin und Brandenburg
    - c) Anteil der Eigenproduktionen

7. Art und Umfang der crossmedialen Ausrichtung sowie der IP- und On-Demand-Verbreitung des Programms
  8. Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde
  9. Erklärung, dass das Programm werbefrei und ohne Gewinnerzielungsabsicht veranstaltet wird
  10. Erklärung, dass der Förderzweck ohne Gewährung von Fördermitteln nicht erreicht werden kann und eine vollständige Finanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln nicht möglich ist. Dies ist auf Anforderung der mabb in geeigneter Form nachzuweisen oder mindestens glaubhaft zu machen.
- (3) Im Antrag muss das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Soweit der Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, muss die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden. In diesem Fall ist der Nachweis bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung nachzureichen.
- (4) Die mabb kann weitere Unterlagen nachfordern und behält sich vor, bei Bedarf Antragsformulare zu erstellen, die jeder Beantragung zugrunde zu legen sind.

### **§ 6 Ausschreibungsverfahren**

- (1) Fördermittel werden in der Regel im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben. Die entsprechenden Ausschreibungen werden von der mabb auf der Website der mabb unter <https://www.mabb.de/foerderung/ausschreibungen.html> veröffentlicht.
- (2) Die Anträge müssen fristgerecht eingereicht werden. Die in der Ausschreibung angegebenen Antragsfristen sind in der Regel Ausschlussfristen. Nach Ablauf der Frist ist eine Teilnahme an der Ausschreibung nicht mehr möglich und die Gewährung der ausgeschriebenen Fördermittel ausgeschlossen.
- (3) Sofern die beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, trifft der Medienrat eine Auswahlentscheidung. Er berücksichtigt hierbei insbesondere
1. Wortanteil des Programms
  2. Anteil der informierenden Inhalte zu politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Themen in Berlin und Brandenburg
  3. Anteil der Eigenproduktionen
  4. Art und Umfang der crossmedialen Ausrichtung
  5. Technische Reichweite und tatsächliche oder zu erwartende Nutzerzahl, einschließlich Art und Umfang der IP- und On-Demand-Verbreitung
  6. Voraussichtliche Effizienz des Technikeinsatzes, insbesondere im Hinblick auf eine gemeinsame Nutzung mit anderen Veranstaltern und die Art und Beschaffenheit bereits vorhandener Technik.

### **§ 7 Eigene Maßnahmen der mabb**

- (1) Eine Förderung kann auch in Gestalt von Projekten erfolgen, die teilweise oder in Ausnahmefällen vollständig von der mabb finanziert und durchgeführt werden oder die von der mabb initiiert und durchgeführt werden und die den Anbietern zur Teilnahme offenstehen.
- (2) Die Förderprojekte werden in geeigneter Form bekanntgemacht. Die mabb kann Antragsfristen setzen. Sofern die mabb innerhalb der Ausschreibungsfrist nicht ausreichend Anträge erhält, um das ausgeschriebene Förderprojekt den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend betreiben zu können, kann die mabb von der Durchführung des Förderprojekts absehen oder die Projektlaufzeit verkürzen.

### **§ 8 Bewilligung**

- (1) Die Zuwendung kann als Verwaltungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides oder in Form eines Zuwendungsvertrages gewährt werden. Zuwendungsbescheide und -verträge können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid oder dem Zuwendungsvertrag sind nicht übertragbar und dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Wird in der Bewilligung die konkrete Höhe der Förderung nicht festgelegt, hat diese durch einen gesonderten Bescheid innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung zu erfolgen. Bestandteil des Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

### **§ 9 Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides oder den Abschluss des Zuwendungsvertrags voraus.
- (2) Die Auszahlung fortlaufender Fördermittel erfolgt, sofern im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag nicht anders bestimmt, quartalsweise.

### **§ 10 Verwendung der Förderung / Verwendungsnachweis**

- (1) Die Fördermittel dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrags und der Fördersatzung verwendet werden.
- (2) Die Zuwendungsempfänger haben der mabb die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 11 Rückzahlung von Zuwendungen**

Gewährte Zuwendungen, die von den Zuwendungsempfängern nicht nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrags und/oder der Fördersatzung verwendet

wurden, sind von den Zuwendungsempfängern zurückzuerstatten. Die mabb kann ausnahmsweise auf die Rückerstattung verzichten, wenn andernfalls der Förderzweck gefährdet würde.

### **§ 12 Beendigung der Förderung**

Kommen die Zuwendungsempfänger etwaigen Mitwirkungspflichten gegenüber der mabb oder Dritten im Zusammenhang mit der Förderung auch nach zweifacher Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, kann die mabb die Förderung durch Widerruf des Zuwendungsbescheids oder Kündigung des Zuwendungsvertrags beenden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11.09.2020 in Kraft.